



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 431/22

vom
20. Dezember 2022
in der Strafsache
gegen

wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

hier: Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Revision

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 2022 gemäß § 46 Abs. 1 StPO beschlossen:

Dem Angeklagten wird auf seinen Antrag und seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 20. Juli 2022 gewährt.

Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Frist zur Begründung der Revision.

Gründe:

- 1 Dem Angeklagten ist auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist zu gewähren. Der Verteidiger des Angeklagten hat innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO dargetan und glaubhaft gemacht, dass den Angeklagten an der Versäumung der Revisionseinlegungsfrist kein Verschulden trifft und die versäumte Handlung zugleich formgerecht nachgeholt. Dem Angeklagten war daher im Einklang mit dem Antrag des Generalbundesanwalts gemäß § 46 Abs. 1 StPO Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.
- 2 Da das Landgericht bereits ein vollständiges Urteil abgefasst hat, das zudem wirksam zugestellt worden ist, bedarf es keiner Rückgabe der Akten an das Landgericht zur Ergänzung der Urteilsgründe oder dessen Zustellung. Mit der

Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Frist zur Begründung der Revision
(vgl. BGH, Beschluss vom 9. November 2022 – 5 StR 362/22 mwN).

Franke

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Wiesbaden, 20.07.2022 - 3 KLS - 3364 Js 41345/21